

verharreten auf ihrer Meinung; Aus dem ersten Hauffen fiel einer zum andernmal ab, und nahm der Wiedertauffer Lehr von neuen an. Gegen alle diese dreyerley Parthenen, verfuhr der Königl mit rechtlicher Anklag vor dem zu Steyer, mit den Rathspersonen daselbst und obgemeldten der sechs Städte Gesandten, besetzten Malefiz- und Peinlichen Gerichte, darüber der damalige Stadt-Richter, Gedrg Bischhoffer, Obmann war.

Im ersten Hauffen der Angeklagten waren begriffen: Paul Hertlmanr, Hueffschmidt, Hannß Pürchinger, Klingenschmidt, Hannß Heber, Schuster, Michael Gruber, Pogner, Lucas Frais, Schlosser, und Heinrich Bader; Diese, nachdem sie sich zum Theil selbst angeben, ins Gefängnis gestellt, auch frentwillig von der Wiedertaufferen abgestanden, wurden sie, nach Inhalt des in solchem Fall von der hohen Obrigkeit fürgeschriebenen Proceß, dahin verurtheilt:

- „1.) Einen leiblichen End zu GOTT zu schweren, daß sie von der irrigen „Ketz- und verführischen Lehr abstehen, dieselbe meiden, in keine heimliche Versammlung oder Winkel-Predigt mehr kommen; sondern die „Zeit ihres Lebens der Heil. Christlichen Kirchen, in ihren Ordnungen, „Aufsätzen, und alten Gebräuchen anhangen; Der Königl. Majestät, „derselben Amtleuten, und einem Rath zu Steyer, gehorsam und unterthänig seyn.
- „2.) Sieben Sonntag nacheinander, wann man zusammen läut, mit entdeckten Haupt, (die Weiber mit fliegenden Haaren) in grober vollener Kleidung, darinnen ein Zeichen eines Lauffstein, von weisser Farb gemacht, vor dem Creuz und Processionen um die Kirchen, wie gewöhnlich, gehen, und ein jede Person am linken Arm eine Ruthen, desgleichen eine brennende Wax-Kerzen in der rechten Hand, zu offener Pœnitenz und Buß haben und tragen. Nach solchem Umgang, sollen sie vor dem Frühmeß-Altar niederknien; Allda von dem Priester mit dreien Streichen die Absolution empfangen, und bis zu Vollendung des hohen Amtes, kniend bleiben.
- „3.) Auch solche Kleidung Jahr und Tag an ihrem Leib tragen.
- „4.) Das Hochwürdige Sacrament an einem gewissen Tag darinnen empfangen.
- „5.) In und aufferhalb ihrer Häuser, alle heimliche Gesellschaft meiden und abstellen; Auch ihr Lebtag kein ander Getwehr, als ein abgebrochen Brodmesser tragen.
- „6.) Auch nicht mehr aus der Stadt Steyer Burgfried und Gebiet kommen sollen, es geschehe dann mit Zulass- und Vergünstigung der Obrigkeit.

Es seynd aber diese verhaftete Personen, auf ihr und der Ihrigen hohes Bitten, auch des Raths allhie, bey dem Regiment zu Wienn eingelegter Intercession, der Execution des angedeuteten Urthels, gnädigst entlassen worden. Als sich aber nachmahls die Geistlichkeit, dergleichen Begnadung halber, bey Königl. Majestät beschwehret; Wurde hierauf der Obrigkeit befohlen, daß fürhin den Wiedertehrenden von der Wiedertaufferischen Sect, neben der weltlichen Straffe, noch darzu auferlegt werden solte, nach Aufsatz der Beichtväter, auch eine geistliche Buße bey der Kirchen auszustehen.

Mit dem andern Hauffen unter den Verhafteten, gab es mehrer Arbeit. Als demnach den 6ten Novembris das Recht und Schranen besetzt war, erschien offtgedachter Ankläger, Wolfgang Königl, und wurden zugleich die auf ihrer Meinung verharrende Wiedertauffer öffentlich vorgeführt; Derer waren sechs, mit Namen:

G g 2

Hannß